

MERKBLATT

Einkommen für die Berechnung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen ist z.B.:

- **Bruttoeinkommen** abzüglich der zzt. aktuellen Pauschale für Werbungskosten oder der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten im Einkommensteuerbescheid.
 - Bei Einkommensbeziehern mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamte, Richter und Mandatsträger) ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte hinzuzurechnen.
- **Gewinn** aus Gewerbebetrieben, Selbständigkeit und Land- und Forstwirtschaft
- **öffentliche Leistungen** für den Lebensunterhalt der Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gefordert wird (z.B. Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Renten etc.)
- **Unterhaltszahlungen** des Unterhaltspflichtigen
- **steuerfreie Einkünfte**, z.B. Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung, Arbeitslosengeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gemäß SGB II, Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Abfindungen etc.

Maßgebend ist das Jahres-Bruttoeinkommen. Hinzuzurechnen sind das Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen. Das Kindergeld wird nicht als Einkommen angerechnet!

Alle Einkünfte sind vollständig nachzuweisen! Wenn die Einkünfte nicht ausreichend nachgewiesen werden, wird der Höchstbetrag gemäß der Elternbeitragstabelle festgesetzt!

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Bei der Zahlung von Elternbeiträgen handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) um kommunale Abgaben. Die Festsetzungsverjährung von Elternbeiträgen beträgt gemäß § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4b KAG vier Jahre. Gemäß § 170 Abs. 1 bis 3 Abgabenordnung beginnt die Festsetzungsfrist grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Elternbeiträge entstanden sind. Demzufolge ist die Stadt Herten bis zu vier Jahren, nachdem Ihr Kind nicht mehr in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, dazu berechtigt, Einkommensüberprüfungen vorzunehmen und zu wenig gezahlte Elternbeiträge nachzufordern. Dieses Recht behält sich die Stadt Herten vor.

Für das dritte und jedes weitere Kind werden die gemäß § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abgezogen (zzt. bei Eheleuten 7.008 € – bei Alleinerziehenden 3.504 €).

Wichtig für Pflegeeltern!

Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, dann ist höchstens der Elternbeitrag der **Einkommensgruppe 2** von den Pflegeeltern zu zahlen.

Werden mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in Herten, einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle in Herten oder einer offenen Ganztagschule in Herten betreut, so entfallen die Elternbeiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der **höhere der Beiträge** zu zahlen.

Den jeweils zu zahlenden Elternbeitrag können Sie der Tabelle auf der **Rückseite** entnehmen.

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege:

Jahreseinkommen	bis 25 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind über 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 25 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 35 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	bis 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich	über 45 Std. wöchentlich (Kind unter 2 Jahre) Beitrag monatlich
bis 17.500 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
bis 20.000 EUR	22,00 EUR	26,00 EUR	35,00 EUR	41,00 EUR	56,00 EUR	67,00 EUR	90,00 EUR	109,00 EUR
bis 25.000 EUR	27,00 EUR	32,00 EUR	43,00 EUR	49,00 EUR	65,00 EUR	78,00 EUR	104,00 EUR	125,00 EUR
bis 30.000 EUR	34,00 EUR	40,00 EUR	54,00 EUR	61,00 EUR	75,00 EUR	89,00 EUR	119,00 EUR	141,00 EUR
bis 35.000 EUR	46,00 EUR	55,00 EUR	74,00 EUR	81,00 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	179,00 EUR
bis 40.000 EUR	60,00 EUR	71,00 EUR	95,00 EUR	102,00 EUR	117,00 EUR	140,00 EUR	187,00 EUR	218,00 EUR
bis 45.000 EUR	69,00 EUR	82,00 EUR	110,00 EUR	120,00 EUR	135,00 EUR	161,00 EUR	215,00 EUR	250,00 EUR
bis 50.000 EUR	78,00 EUR	93,00 EUR	124,00 EUR	136,00 EUR	152,00 EUR	182,00 EUR	243,00 EUR	284,00 EUR
bis 60.000 EUR	95,00 EUR	114,00 EUR	152,00 EUR	170,00 EUR	178,00 EUR	213,00 EUR	284,00 EUR	334,00 EUR
bis 70.000 EUR	121,00 EUR	145,00 EUR	194,00 EUR	212,00 EUR	212,00 EUR	254,00 EUR	339,00 EUR	394,00 EUR
bis 80.000 EUR	143,00 EUR	171,00 EUR	228,00 EUR	254,00 EUR	242,00 EUR	290,00 EUR	387,00 EUR	452,00 EUR
bis 90.000 EUR	169,00 EUR	202,00 EUR	270,00 EUR	304,00 EUR	276,00 EUR	331,00 EUR	442,00 EUR	520,00 EUR
bis 100.000 EUR	199,00 EUR	238,00 EUR	318,00 EUR	362,00 EUR	315,00 EUR	377,00 EUR	503,00 EUR	594,00 EUR
bis 125.000 EUR	233,00 EUR	279,00 EUR	372,00 EUR	430,00 EUR	357,00 EUR	428,00 EUR	571,00 EUR	678,00 EUR
über 125.000 EUR	271,00 EUR	325,00 EUR	434,00 EUR	504,00 EUR	404,00 EUR	484,00 EUR	646,00 EUR	770,00 EUR